

1. Vertragsabschluss und allgemeiner Vertragsinhalt

(1) Für alle Verträge über Waren, Dienstleistungen und sonstige Leistungen ist die schriftliche Bestellung von 3A Composites GmbH (nachfolgend „3A Composites“) in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen maßgebend. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen werden erst durch eine schriftliche (auch elektronische) Bestätigung von 3A Composites bindend. Abweichungen in Schreiben oder Bestätigungen des Lieferanten oder seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichten 3A Composites nicht, auch wenn seitens 3A Composites kein Widerspruch erhoben wird. Das gilt auch, wenn der Lieferant seine Zustimmung zu den Bedingungen der Bestellung oder den Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich erklärt.

(2) Unterlieferanten oder Unterauftragnehmer dürfen vom Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von 3A Composites eingesetzt werden.

(3) ISO 9001-Forderung: Gesetzliche und Behördliche Anforderungen müssen von den Lieferanten eingehalten werden.

2. Gefahrenübergang, Versand

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frachtfrei versichert (CIP) gemäß INCOTERMS an den in der Bestellung bezeichneten Lieferort, im Zweifel das bestellende Werk von 3A Composites, zu erfolgen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der 3A Composites anzugeben.

(3) Jede Lieferung ist 3A Composites am Versandtag durch ausführliche Versandanzeige mit genauen Angaben über die Bestellnummer von 3A Composites, die Chargen- oder Anfertigungsnummer des Lieferanten sowie über Stückzahlen, Gewichte, Maße und Zusammensetzung anzuzeigen. Sie ist 3A Composites so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie 3A Composites vor Eingang der Sendung erreicht.

(4) Die Lieferung wird durch 3A Composites nach deren Ankunft am Lieferort zunächst nur auf ihre Übereinstimmung mit den Versanddokumenten und das Vorhandensein von sichtbaren Transportschäden geprüft. Der Lieferant ist verpflichtet, eine umfassende Ausgangskontrolle durchzuführen und damit zu gewährleisten, dass die Leistungen der Bestellung entsprechen.

(5) Lieferungen und Leistungen haben an dem in der Bestellung festgelegten Termin oder innerhalb der vereinbarten Zeitspanne zu erfolgen.

(6) 3A Composites behält sich vor, Lieferungen außerhalb der festgelegten Lieferzeiten, nicht vereinbarte Teilmengen oder Übermengen zurückzuweisen oder die betreffenden Waren auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

(7) Die Rückgabe oder das Abholen der Transportverpackung erfolgt auf Kosten des Lieferanten.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der vereinbarte Preis Lieferung frachtfrei einschließlich Nebenkosten versichert (CIP) an das bestellende Werk von 3A Composites, einschließlich Verpackung ein.

(2) Rechnungen müssen die in der Bestellung von 3A Composites angegebenen Bestellnummer und den Namen des Bestellers tragen. Bei Teillieferungen sind die entsprechenden Positionsnummern der Bestellung von 3A Composites anzugeben.

4. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird vermutet, dass Mängel, die innerhalb der ersten sechs Monate nach Lieferung auftreten, schon bei Ablieferung vorhanden waren.

(2) Die Mängelrüge kann durch 3A Composites grundsätzlich während der gesamten Gewährleistungsfrist erhoben werden. Einwendungen wegen verspäteter Mängelrügen sind ausgeschlossen.

(3) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich 3A Composites zu. Der Lieferant kann die von 3A Composites gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

5. Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, 3A Composites auf erstes Anfordern insoweit von der Haftung für Schäden aus fehlerhaften Produkten freizustellen, als er dafür verantwortlich ist und gegenüber dem Geschädigten selber haftet.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten.

6. Schutzrechte

Werden im Zusammenhang mit der Lieferung Rechte Dritter verletzt und wird 3A Composites deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, 3A Composites auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die 3A Composites aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

7. Unterlagen und Werkzeuge

(1) An von 3A Composites zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich 3A Composites das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von 3A Composites bestellten Waren einzusetzen und die 3A Composites gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist ferner verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

(2) An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich 3A Composites Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von 3A Composites nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von 3A Composites zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie 3A Composites unaufgefordert zurückzugeben.

8. Sicherheitsdatenblätter

Die vom Lieferanten erstellten Qualitätssicherungsdokumente sind der Lieferung beizufügen.

Der Lieferant ist verpflichtet, 3A Composites vor der Lieferung die Sicherheitsdatenblätter gemäß EU Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils für das bestellende Werk von 3A Composites gültigen Fassung zu übersenden, falls die bestellten Waren Stoffe enthalten, für die Sicherheitsdatenblätter zu erstellen sind.

9. Arbeiten im Werk des Auftraggebers

Das auf die ausdrückliche Anforderung 3A Composites oder mit der schriftlichen Zustimmung von 3A Composites zur Ausführung von Arbeiten in eines unserer Werke delegierte Personal des Lieferanten untersteht bei der Ausführung seiner Tätigkeit der Haus- und Betriebsordnung des betreffenden Werkes und den dort geltenden Sicherheitsvorschriften.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort ist der in der Bestellung bezeichnete Ort der Warenlieferung oder Ausführung einer Dienstleistung.

(2) Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Ergänzend sind die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(3) Gerichtsstand ist der Ort des Werkes von 3A Composites, das den Vertrag geschlossen hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, unsere Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.